

Aufnahmeantrag (Original an Verwaltung)

Aufnahmeantrag der Feuerwehr Dautphetal			
als			
<input type="checkbox"/> aktives Mitglied der Feuerwehr Dautphetal Ortsteilfeuerwehr _____			
<input type="checkbox"/> Mitglied der Jugendfeuerwehr			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße u. Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Stadtteil			
Telefon privat		Mobil	
Fax		Email	
Bankverbindung			
Bank	IBAN	BIC	
Arbeitgeber			
<input type="checkbox"/> selbstständig	Firma, Anschrift		
erlernter Beruf	ausgeübter Beruf	Telefon geschäftlich	
Führerschein (Kopie beilegen)	Klassen	Sonderklassen(KOM, GGVS, sonst.)	
Tätigkeiten bei anderen Hilfsorganisationen(ggf. Zusatzblatt beilegen)			
Bezeichnung der Organisation	angehörig von-bis	Funktion	
Ausbildung bei Hilfsorganisationen(Nachweise beifügen, ggf. Zusatzblatt beifügen)			
Lehrgänge	von-bis	Ort	
Angaben zur Gesundheit			
Haben Sie ein körperliches oder geistiges Gebrechen?	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Gebrechens	
	<input type="checkbox"/> nein		
Erklärung			
Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrendienst Hiermit erkläre ich, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen im Brand- und Katastrophenschutz nach § 7 der Feuerwehrsatzung Dautphetal (1 Exemplar der Satzung ist dem zu Verpflichtenden auszuhändigen) freiwillig übernehme und diese nach besten Kräften erfüllen, insbesondere am Dienst und an Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, mich bei Einsätzen unverzüglich zum Dienst einzufinden, den dienstlichen Weisungen von Vorgesetzten nachzukommen, im Dienst ein gutes und kameradschaftliches Verhalten zu zeigen, anvertraute Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu behandeln, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und bei Austritt aus der Feuerwehr wiederabzugeben, bei einer Dienstverhinderung vor Dienstbeginn mich rechtzeitig zu entschuldigen und der Feuerwehr mindestens 5 Jahre anzugehören. Ich bin damit einverstanden, dass alle persönlichen und feuerwehrrelevanten Daten ausschließlich für Dienstzwecke uneingeschränkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes nutzbar sind.			
Unterschrift			
Ich versichere hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben			
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers	Bei Minderjährigen: Unterschrift des ges. Vertreters	

ab hier füllt nur die Feuerwehr aus

Bearbeitungsvermerke		Antrag eingetragen am:	Ortsteilfeuerwehr:
Stellungnahmen			
Wehrführer	<input type="checkbox"/> Annahme befürwortet	<input type="checkbox"/> Annahme nicht befürwortet	
Bemerkungen:			
	 Unterschrift Wehrführer	
Jugendwart	<input type="checkbox"/> Annahme befürwortet	<input type="checkbox"/> Annahme nicht befürwortet	
Bemerkungen:			
	 Unterschrift JW	
Antragsentscheid			
<input type="checkbox"/> Aufgenommen am		<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt am:	
Begründung:			
Unterschriften			
..... Wehrführer			
EDV erledigt am:		durch:	
Austritt am:		Grund:	

Gemeinde Dautphetal

- Gemeindebrandinspektor FF. Dautphetal -

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

.....
Feuerwehfrau / Feuerwehrmann geb. am

tätig bei der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal -

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nicht-dienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich versichere, die über Fernmeldeanlagen aufgenommenen Nachrichten nur weiterzuleiten, sofern dies die pflichtgemäße Erfüllung meiner dienstlichen Aufgaben erfordert.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

Dautphetal, den

Verpflichtet durch:
Gemeindebrandinspektor
FF. Dautphetal

.....
Ralf Freund (Unterschrift der/des Verpflichteten)

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1,2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer,

Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder

Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt

ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen

Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis

oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich

verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der

öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden

oder

sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf

den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses

Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) Der Versuch ist strafbar

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 5, 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. Auszug aus dem Strafgesetzbuch